

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 167 der
Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1988 über
den Arbeitsschutz im Bauwesen

Punkt der 641. Sitzung des Bundesrates am 03. April 1992

A

1. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat geht davon aus, daß der vorliegende
Gesetzentwurf das innerstaatlich geltende (strenger
gefaßte) Recht unberührt läßt. Demzufolge ist der
Artikel 28 Abs. 4 insofern für die Bundesrepublik
Deutschland nicht zutreffend.

Begründung:

Nach § 4 des Gesetzes über die
Vermeidung und Entsorgung von
Abfällen vom 27. August 1986
(BGBl. I S. 1410) dürfen Abfälle
nur in dafür zugelassenen Anlagen
behandelt, gelagert oder abge-
lagert werden. Die Beseitigung
von Abfällen auf einer Baustelle
ist demzufolge unzulässig.

B

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen
zu erheben.